

---

# Transparenzbericht

---

Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

---

VGR GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien

Tel.: +43 1 87878 12241  
E-Mail: office@vg-rundfunk.at

**Transparenzbericht gemäß  
§ 45 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016)  
Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH  
Geschäftsjahr von 01.01.2016 bis 31.12.2016**

Wien, am 19.06.2017

**1. Allgemeines**

Nachfolgend berichtet die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (kurz „VG Rundfunk“) gemäß § 45 VerwGesG 2016 über das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 (kurz „Berichtsjahr“).

Die Prüfung des Transparenzberichts gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG 2016 erfolgte durch LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, Am Heumarkt 7, 1030 Wien. Der Bestätigungsvermerk wird gemäß § 46 Abs 3 VerwGesG 2016 in diesen Transparenzbericht aufgenommen (Beilage 3).

Beilage 3: Bestätigungsvermerk LeitnerLeitner Audit Partners GmbH vom 19.06.2017

**2. Tätigkeitsbereich und Aufgabe**

Die VG Rundfunk ist die österreichische Verwertungsgesellschaft der Rundfunkunternehmer.

Ihr Zweck ist, die den Rundfunkunternehmern nach dem materiellen Urheberrecht zustehenden originären sowie abgeleiteten Rechte (Ausschließungsrechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche) in gesammelter Form zu verwerten, treuhändig wahrzunehmen und zu verwalten. Sie übt diese Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft im Rahmen und auf Basis der ihr von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften erteilten Wahrnehmungsgenehmigung

iSd VerwGesG 2016 aus (Bescheid KOA 9.102/08-022 vom 30.6.2008 idgF, zuletzt geändert durch den Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.120/16-010, vom 10.11.2016).

Außerdem unterbreitet sie öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere Behörden oder Vertretungskörpern, Vorschläge zur Förderung der Rechte der Rundfunkunternehmer oder gibt zu ebendiesem Zweck Stellungnahmen ab und nimmt an Beratungen teil.

Die Tätigkeit der VG Rundfunk untersteht der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

Die der VG Rundfunk zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich aktuell auf das Territorium der Republik Österreich.

In ihrem Wahrnehmungsbereich hat die VG Rundfunk im Berichtsjahr keine Nutzungsbewilligungen abgelehnt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass zwischen der VG Rundfunk und einigen anfragenden Unternehmen unterschiedliche Rechtsmeinungen zum Anwendungsbereich des Rechtes der integralen (Kabel)Weiterleitung gem §§ 17 Abs2, 59a UrhG bestehen und im Berichtsjahr diskutiert wurden.

Detaillierte Angaben, insbesondere zu den Tätigkeiten im Berichtsjahr, finden sich in den Beilagen:

Beilage 1: Jahresabschluss 2016 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung

Beilage 2: Lagebericht zum Geschäftsjahr 01.01.2016 bis 31.12.2016

### **3. Rechtsform und Organisationsstruktur**

#### **3.1 Rechtsform**

Die VG Rundfunk ist nach ihren Organisationsvorschriften als GmbH organisiert und ist gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet.

#### **3.2 Gesellschafter und Eigentumsverhältnisse**

Die VG Rundfunk steht zu 100% im Eigentum des Vereins Verwertungsgesellschaft Rundfunk (ZVR-Zahl 940322895), der organschaftlich aktuell durch die Vorstandsvorsitzende Frau Gabriela Krassnigg-Kulhavy vertreten wird.

Es gibt keine Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VG Rundfunk stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise beherrscht werden (siehe § 45 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016).

### **3.3 Organe und Mitwirkung der Bezugsberechtigten**

#### **3.3.1 Allgemein**

In Umsetzung des VerwGesG 2016 wurde die Errichtungserklärung der VG Rundfunk im Dezember 2016 neu gefasst, insbesondere um die Organisationsvorschriften an die Vorgaben des neuen VerwGesG 2016 anzupassen, sodass die Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung der Gesellschaft und in deren operativer Kontrolle nun durch entsprechende Organe gewährleistet wird. Es sind dies eine Mitgliederhauptversammlung, eine Gemeinsame Vertretung (deren Aufgabe in der vollberechtigten Teilnahme als Delegierte in der Mitgliederhauptversammlung besteht) und ein Aufsichtsgremium. Die Sicherstellung der fairen und ausgewogenen Vertretung der verschiedenen Kategorien von Bezugsberechtigten der VG Rundfunk folgt in den neuen Organen der schon bisher (für das Organ „Beirat“) bestehenden und etablierten Systematik (siehe nachfolgende Erläuterung der Kurieneinteilung). Gemäß der neuen Errichtungserklärung hat der bisherige Beirat bis zur formalen Besetzung der neuen Gremien deren Aufgaben wahrgenommen. Die formale Besetzung der neuen Gremien ist abgeschlossen, die neuen Gremien sind aktuell personenident besetzt wie der bisherige Beirat.

Der Gesamtbetrag gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VerwGesG 2016 der im Berichtsjahr an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Leitungsorgans und der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter gezahlten Vergütungen und anderen Leistungen beträgt 89.094,32 Euro brutto.

Die detaillierten Organisationsvorschriften der VG Rundfunk (Errichtungserklärung) sind gemäß § 44 VerwGesG 2016 auf der Website der VG Rundfunk abrufbar ([www.vg-rundfunk.at](http://www.vg-rundfunk.at)).

#### **3.3.2 Mitgliederhauptversammlung (inkl. Gemeinsame Vertreter)**

Über die Mitgliederhauptversammlung wirken die Bezugsberechtigten der VG Rundfunk, eingeteilt in 4 Kurien, in der Willensbildung der VG Rundfunk mit (siehe insbesondere § 14 VerwGesG 2016).

Die Kurien gliedern sich und sind besetzt wie folgt.

Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Deutschlands:  
Herr Albrecht Bischoffshausen und Frau Carrie Krogmann;

Kurie der beiden in Österreich nach Marktanteilen ihrer Programme stärksten Sendergruppen privater Rundfunkveranstalter Deutschlands:  
Frau Katharina Franke und Herr Stefan Sporn;

Kurie des in Österreich nach Marktanteilen seiner Programme stärksten Rundfunkveranstalters Österreichs:  
Herr Andreas Haider;

Kurie der sonstigen Rundfunkveranstalter:  
Frau Rebecca Thery und Frau Katrin Rühle.

### **3.3.3 Aufsichtsgremium**

Das Aufsichtsgremium überwacht die Geschäftsführung und achtet dabei insbesondere darauf, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung umgesetzt werden (siehe insbesondere § 19 VerwGesG 2016).

Das Aufsichtsgremium ist aktuell ident besetzt wie die Mitgliederhauptversammlung.

### **3.3.4 Geschäftsführung**

Die Geschäfte der VG Rundfunk werden von der Geschäftsführerin, Frau Tina Sagmeister, geführt.

#### **4. Angaben zu Einnahmen und Erträgen gemäß § 45 Abs 2 VerwGesG 2016** **(Tabelle 1)**

Die VG Rundfunk verbuchte im Berichtsjahr Einnahmen aus dem

- Recht der integralen (Kabel)Weiterleitung in der Ausübungsform gemäß § 59a UrhG,
- aus den Vergütungsansprüchen Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG und
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG sowie
- Einnahmen aus den Vergütungsansprüchen Bibliothekstantieme gemäß § 16a bzw. 56b UrhG und
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG.

In einer Abwägung des Aufwandes gegenüber dem Nutzen einer separaten Verbuchung und Abrechnung werden intern die Einnahmen aus Vergütungsansprüchen der Öffentlichen Wiedergabe gemäß § 56c und § 56d UrhG gemeinsam verbucht und abgerechnet. Sie werden deswegen in nachfolgender Tabelle 1 (§ 45 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2016) gemeinsam ausgewiesen.

Bei den „Erträgen aus der Anlage von Einnahmen“ in Tabelle 1 (siehe § 45 Abs 2 Z 2 und 3 VerwGesG 2016) handelt es sich um alle Zinserträge aus der Veranlagung der Einnahmen. Diese werden komplett den Gesamteinnahmen zugeschlagen und folgen der Verteilung entsprechend den Verteilungsregeln. Eine anderweitige Verwendung dieser Erträge findet nicht statt.

Die der VG Rundfunk zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich aktuell auf das Territorium der Republik Österreich. Die erzielten Einnahmen stammen somit alle aus Nutzungen in Österreich, es gibt keine Zahlungen aus dem Ausland. Die VG Rundfunk nimmt aber in Österreich einen großen Rechtebestand wahr, der ihr von Bezugsberechtigten mit Sitz im Ausland eingeräumt wurde. Außerdem nimmt die VG Rundfunk in Österreich einen gewissen Rechtebestand wahr, der ihr über eine Kooperation mit der deutschen Verwertungsgesellschaft VG Media eingeräumt wurde. Somit gibt es Zahlungen von der VG Rundfunk an die deutsche VG Media (teilweise als Inkassostelle für Bezugsberechtigte, teilweise in ihrer Eigenschaft als Verwertungsgesellschaft und somit direkte Vertragspartnerin der VG Rundfunk).

**Tabelle 1 (§ 45 Abs 2 VerwGesG 2016):**

<b>Z 1. Einnahmen nach Rechtekategorie bzw. Nutzungsart</b>		
Integrale (Kabel)Weitersendung		€ 9.987.921,48
Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 1.463.476,00
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c und Beherbergung §56d UrhG		€ 136.052,14
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG		€ 4.898,60
<i>Einnahmen gesamt</i>		€ 11.592.348,22
<b>Z 2. Erträge aus Anlage der Einnahmen</b>		
Erträge aus Anlage der Einnahmen		€ 12.238,92
<b>Z 3. Verwendung Erträge (Verteilung an Bezugsberechtigte oder andere VGs)</b>		
davon an Bezugsberechtigte		€ 9.697,63
davon an andere Verwertungsgesellschaften (VG Media als Inkassostelle)		€ 2.301,08
davon an andere Verwertungsgesellschaften (VG Media als VG)		€ 240,21

## **5. Angaben zu den Kosten gemäß § 45 Abs 3 VerwGesG 2016 (Tabelle 2)**

Für die Bereiche „integrale (Kabel)Weitersendung“ und „Speichermedienvergütung § 42b UrhG“ sind im Berichtsjahr direkte Kosten in Abzug zu bringen, es handelt sich hierbei v.a. um Inkassospesen aber auch z.B. Kosten für Rechtsberatung.

Die indirekten Kosten umfassen alle übrigen Kosten der VG Rundfunk, diese können nicht direkt einer Rechkategorie zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei z.B. um Personalaufwand, Buchhaltungsaufwand, allgemeine Beratungskosten und Kosten für Büroinfrastruktur sowie Miete. Die indirekten Kosten werden über alle wahrgenommenen Rechte gleichförmig auf die Gesamteinnahmen aufgeteilt und den Bezugsberechtigten anteilig (im Verhältnis der dem Bezugsberechtigten zustehenden Verteilungssumme zu den Gesamteinnahmen) durch Abzug von den ihnen zustehenden Verteilungssummen verrechnet. Die VG Rundfunk erbringt keine anderen Leistungen als die Wahrnehmung von Rechten bzw. den 50%-Abzug für kulturelle Einrichtungen gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 [kurz „(S)KE“].

Die Angaben gemäß § 45 Abs 3 Z 2 VerwGesG 2016 entsprechen den bereits unten zu Z 1 beschriebenen Kosten und Aufwendungen.

**Tabelle 2 (§ 45 Abs 3 VerwGesG 2016):**

<b>Z 1. und 2. direkte und indirekte Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen</b>		
<b>(direkte Kosten aufgeschlüsselt nach Rechtekategorie)</b>		
direkte Kosten Integrale (Kabel)Weitersendung		€ 241.973,00
direkte Kosten Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 114.127,00
indirekte Kosten (gesamt für alle Einnahmen)		€ 292.927,55
<i>Kosten gesamt</i>		€ 649.027,55
<b>Z 3. abgezogene Kosten bei (S)KE</b>		
abgezogene Kosten bei (S)KE		€ 66.273,78
<b>Z 4. Mittel zur Deckung der Kosten</b>		
Die Kosten werden aus den Gesamteinnahmen (= Einnahmen und Erträge) gedeckt, i.e. von diesen in Abzug gebracht.		
<b>Z 5. Abzüge aufgeschlüsselt nach Rechtekategorie</b>		
Integrale (Kabel)Weitersendung (direkte + indirekte Kosten)		€ 512.764,96
Speichermedienvergütung §42b UrhG (direkte + indirekte Kosten)		€ 132.547,55
Öffentl. Wiedergabe Unterricht §56c und Beherbergung §56d UrhG (indirekte Kosten)		€ 3.715,04
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b *) UrhG		€ -
<i>Abzüge gesamt</i>		€ 649.027,55
*) wegen Geringfügigkeit der Einnahmen kein Kostenabzug		
Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 281.265,07
[50% (S)KE-Abzug gemäß § 33 Abs 3 VerwGesG 2016]		
<b>Z 6. %-Satz der Aufwendungen für Rechteverwaltung an Einnahmen nach Rechtekategorie</b>		
Integrale (Kabel)Weitersendung (direkte + indirekte Kosten)		5,1%
Speichermedienvergütung §42b UrhG (direkte + indirekte Kosten)		9,1%
Öffentl. Wiedergabe Unterricht §56c und Beherbergung §56d UrhG (indirekte Kosten)		2,7%
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b *) UrhG		0,0%
*) wegen Geringfügigkeit der Einnahmen kein Kostenabzug		

## **6. Angaben zur Verteilung gemäß § 45 Abs 4 VerwGesG 2016 (Tabelle 3)**

Es gab im Berichtsjahr und auch in den Vorjahren aufgrund der unternehmerischen und beständigen Struktur der Bezugsberechtigten der VG Rundfunk keine nicht verteilbaren Beträge (als „nicht verteilbar“ wären Beträge anzusehen, die nicht an Rechteinhaber ausgeschüttet werden können, weil administrativ notwendige Informationen nicht oder nicht aktualisiert vorliegen wie zB Bankverbindung). Es gab im Berichtsjahr keine Hindernisse, die zu einer Verlängerung der Frist für die Verteilung und Ausschüttung führen.

Unter „Zuweisung“ wird nachfolgend der Vorgang verstanden, dass in Anwendung der Verteilungsregeln der VG Rundfunk ein bestimmter Betrag für einen bestimmten Rechteinhaber für das Berichtsjahr berechnet wird. [Anmerkung: Die Gesamtsumme der Zuweisungen im Berichtsjahr ist höher als die in Tabelle 1 angeführten Einnahmen im Berichtsjahr, da im Berichtsjahr noch Einnahmen aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr zuzuweisen waren. Pauschal rückgestellte Lizenzerlöse sind nicht zuzuweisen und scheinen somit in der Gesamtsumme der Zuweisungen nicht auf. Zahlungen aus (S)KE gelten ebenso nicht als „Zuweisungen“ und scheinen somit ebenso wenig in dieser Gesamtsumme auf].

Unter „Verteilung“ wird nachfolgend der Vorgang verstanden, dass der „zugewiesene“ Betrag buchhalterisch dem Konto des Rechteinhabers gutgeschrieben wird.

„Ausgeschüttet“ werden zugewiesene und verteilte Beträge abzüglich der Aufwendungen (siehe Tabelle 2).

Zahlungen an die Bezugsberechtigten erfolgen zweimal im Kalenderjahr, eine Akontozahlung im Februar/März und die Endabrechnung im September.

**Tabelle 3 (§ 45 Abs 4 VerwGesG 2016):**

<b>Z 1 zugewiesene Gesamtsumme und Medianwert nach Rechtekategorie</b>		
<i>Vor Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten werden zugewiesen (vor Berücksichtigung Zinserträge):</i>		
Integrale (Kabel)Weitersendung		€ 10.094.592,51
	davon Beteiligungsanspruch VDFS *) € 510.872,74	
Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 421.650,40
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c und Beherbergung §56d UrhG		€ 266.421,04
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG		€ 9.806,57
<b>Gesamt</b>		<b>€ 10.792.470,53</b>
Medianwert Integrale (Kabel)Weitersendung *)		€ 140.173,85
Medianwert Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 7.493,48
Medianwert Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c und Beherbergung §56d UrhG		€ 5.395,94
Medianwert Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG		€ 166,91
*) Beteiligungsanspruch VDFS nicht in Medianwertberechnung berücksichtigt		
<b>Z 2 ausgeschüttete Gesamtsumme und Medianwert nach Rechtekategorie</b>		
Integrale (Kabel)Weitersendung		€ 9.581.827,55
Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 289.102,85
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c und Beherbergung §56d UrhG		€ 262.706,01
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG		€ 9.806,57
<b>Gesamt</b>		<b>€ 10.143.442,98</b>
Medianwert Integrale (Kabel)Weitersendung *)		€ 133.061,10
Medianwert Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 5.088,53
Medianwert Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c und Beherbergung §56d UrhG		€ 5.322,19
Medianwert Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG		€ 166,91
*) Beteiligungsanspruch VDFS nicht in Medianwertberechnung berücksichtigt		
<b>Z 4 Gesamtsumme der eingezogenen, den Rechteinhabern noch nicht zugewiesenen Beträge nach Rechtekategorie</b>		
Rückstellung Integrale (Kabel)Weitersendung GJ 2016		€ 76.835,62
Rückstellung Speichermedienvergütung GJ 2016		€ 793.777,00
<b>Z 5 folgende Summen wurden den Rechteinhabern zugewiesen, aber noch nicht verteilt</b>		
Rückstellung Speichermedienvergütung GJ 2016		€ 2.333,04

**7. Angaben zu Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften gemäß § 45 Abs 5 VerwGesG 2016 (Tabelle 4)**

Die Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften sind immer nach Kostenabzug ausgewiesen.

Alle Zahlungen von Verwertungsgesellschaften werden von der VG Rundfunk vereinnahmt und nach den Verteilungsregeln der VG Rundfunk zugewiesen. Es gibt somit keine „direkt an Rechteinhaber ausgeschüttete Beträge aus den Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften“ (gemäß § 45 Abs 5 Z 4 VerwGesG 2016).



**8. Angaben zu Abzügen für soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß § 45 Abs 6 VerwGesG 2016**

Die VG Rundfunk macht gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 einen Abzug in Höhe von 50% von den Einnahmen aus Speichermedienvergütung (im Berichtsjahr: EURO 281.265,07, davon bereits in Abzug gebracht EURO 66.273,78 an Verwaltungskosten) und führt diese Gelder kulturellen Zwecken zu gemäß den „Regeln über die Verwendung von Mitteln, die gemäß § 13 VerwGesG 2006 kulturellen Einrichtungen zuzuführen sind“ (in der Fassung gemäß Gesellschafterbeschluss vom 30.08.2011; Anmerkung: Der Verweis auf das VerwGesG 2006 blieb unverändert und ist nach VerwGesG 2016 als ein Verweis auf § 33 VerwGesG 2016 zu lesen).

Gemäß diesen Regeln kommt der gesamte Abzug aus dem Berichtsjahr dem Österreichischen Filminstitut zu Gute, wobei die Auszahlung seitens der VG Rundfunk an den Österreichischen Rundfunk erfolgt mit der Auflage, den Betrag auftragsgemäß weiterzuleiten.

**9. Beilagen**

Beilage 1: Jahresabschluss 2016 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung

Beilage 2: Lagebericht zum Geschäftsjahr 01.01.2016 bis 31.12.2016

Beilage 3: Bestätigungsvermerk LeitnerLeitner Audit Partners GmbH vom 19.06.2017

---

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH



# Beilage 1

---

Jahresabschluss 2016

---

**BILANZ ZUM 31.12.2016**

<b>AKTIVA</b>	€	31.12.2016 €	31.12.2015 T€
<b>A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u></b>			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		<u>0,00</u>	<u>0</u>
<b>B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u></b>			
I. Forderungen			
1. Forderungen aus Leistungen	5.374.579,75		2.901
2. sonstige Forderungen	<u>126.191,08</u>		<u>106</u>
	5.500.770,83		3.007
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>6.845.725,16</u>		<u>7.099</u>
		<u><b>12.346.495,99</b></u>	<u><b>10.106</b></u>
<b>C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u></b>		<u>27,50</u>	<u>3</u>
<b><u>SUMME AKTIVA</u></b>		<u><b>12.346.523,49</b></u>	<u><b>10.109</b></u>

**BILANZ ZUM 31.12.2016**

<b>PASSIVA</b>		31.12.2016	31.12.2015
	€	€	T€
<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
I. eingefordertes Stammkapital		<b>18.000,00</b>	<b>18</b>
<i>gezeichnetes Stammkapital</i>		<i>36.000,00</i>	<i>36</i>
<i>einbezahltes Stammkapital</i>		<i>18.000,00</i>	<i>18</i>
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
1. sonstige Rückstellungen		<b>947.665,66</b>	<b>422</b>
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Leistungen	10.144.653,35		8.962
2. sonstige Verbindlichkeiten	1.236.204,48		707
<i>davon aus Steuern</i>	<i>934.346,73</i>		<i>501</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>7.805,52</i>		<i>3</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>1.236.204,48</i>		<i>707</i>
		<b>11.380.857,83</b>	<b>9.670</b>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		<i>11.380.857,83</i>	<i>9.670</i>
<b>SUMME PASSIVA</b>		<b>12.346.523,49</b>	<b>10.109</b>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

**01.01.2016 bis 31.12.2016**

	€	2016 €	2015 T€
1. Umsatzerlöse		12.241.375,76	10.611
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		0,00	126
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-334.738,47	-249
4. Personalaufwand			
a) Gehälter	-124.218,36		-115
b) soziale Aufwendungen	-31.252,33		-31
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	-1.787,06		-2
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-29.465,27		-29
		-155.470,69	-146
5. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		-133,33	0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige		-158.685,06	-144
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)</b>		<b>11.592.348,21</b>	<b>10.198</b>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		12.238,92	19
<b>9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)</b>		<b>12.238,92</b>	<b>19</b>
<b>10. Jahresüberschuss</b>		<b>11.604.587,13</b>	<b>10.217</b>
11. Verteilung an Bezugsberechtigte		-11.604.587,13	-10.217
<b>12. Jahresgewinn</b>		<b>0,00</b>	<b>0</b>

## **1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **1.1. Allgemeine Grundsätze**

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

### **1.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### **1.3. Rückstellungen**

#### **1.3.1. Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

### **1.4. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

## 2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

### 1. Anpassung (Umgliederung) von Vorjahresbeträgen

Folgende Jahresabschlussposten wurden umgliedert:

In den bisherigen Jahresabschlüssen wurden die zur Verteilung bestimmten Vergütungen an Bezugsberechtigte unter dem Posten „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ erfasst. Auf Basis dieser Gliederung der GuV wurde stets ein Ergebnis vor Steuern (entspricht Jahresüberschuss) von Null ausgewiesen. Damit konnte die vom Gesetz geforderte fiktive Schuldentilgungsdauer von weniger als 15 Jahren nie erreicht werden. Dies hatte die Ausübung der Redepflicht des Abschlussprüfers nach § 273 Abs 3 UGB zur Folge sowie die Verpflichtung zur Einberufung der Generalversammlung gem § 36 Abs 2 GmbHG, obwohl keinerlei Gefahr für den Geschäftsgang der VGR GmbH bestand, sondern die Ausschüttung aller Einnahmen an die Bezugsberechtigten nach Kostenabzug schlicht den systemimmanenten Geschäftsablauf einer Verwertungsgesellschaft darstellt.

Durch die ab dem Jahresabschluss 2016 neu gewählte Darstellungsweise, i.e. Bildung eines neuen Postens „Verteilung an Bezugsberechtigte“ nach dem Ergebnis vor Steuern (entspricht Jahresüberschuss), konnte diese Problematik gelöst werden (Eine weitere Gliederung der GuV außerhalb der im § 231 UGB angeführten Mindestgliederung ist zulässig). Das Ergebnis vor Steuern stellt die Ausgangsgröße für die Ermittlung des Mittelüberschusses dar und damit die Basis für die Berechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer. Mit der geänderten Darstellung ergibt sich eine fiktive Schuldentilgungsdauer von unter 15 Jahren.

### 2.1. Erläuterungen zur Bilanz

#### 2.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.01.2016	Zugänge 31.12.2016	01.01.2016	Abschreibungen 31.12.2016	01.01.2016 31.12.2016
	€	€	€	€	€
<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>					
Sachanlagen					
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<b>299,17</b>	<b>133,33</b>	<b>299,17</b>	<b>133,33</b>	<b>0,00</b>
	<b>432,50</b>	<b>0,00</b>	<b>432,50</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

#### 2.1.2. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2016	Verwendung	Zuweisung	Stand 31.12.2016
	€	€	€	€
sonstige Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00
Rückst. für Jahresabschlusskosten	12.000,00	12.000,00	12.800,00	12.800,00
Rückst. SMV Neue Medien	355.000,00	0,00	438.777,00	793.777,00
Rückstellung Dienst A1 Now	0,00	0,00	76.835,62	76.835,62
Rückstellung HSE 24	0,00	0,00	2.333,04	2.333,04
Urlaubsrückstellung	4.500,00	4.500,00	11.920,00	11.920,00
<b>SUMME RÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>421.500,00</b>	<b>16.500,00</b>	<b>542.665,66</b>	<b>947.665,66</b>

Grund der Rückstellung "SMV (= Speichermedienvergütung) Neue Medien" ist das Fehlen einer final verbindlichen Aufteilungsvereinbarung dieser Einnahmen zwischen den Verwertungsgesellschaften sowie die aus der zwischen den Verwertungsgesellschaften angestrebten neuen Aufteilungslogik resultierende Unsicherheit, in welcher Art und Weise die finalen Einnahmen der VGR GmbH unter die bestehenden internen Verteilungsregeln Speichermedienvergütung einzuordnen sein werden oder ob sogar neue, angepasste interne Verteilungsregeln zu beschließen sein werden.

### 2.1.3. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen	15.896,90	79.484,50
Sonstige Verpflichtungen	-	-
	<u>15.896,90</u>	<u>79.484,50</u>

## 2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

### 2.2.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich aus den Einnahmen aus der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen über (Kabel)netze, aus der Speichermedienvergütung (Akontozahlung zugeordnet nach Audio und Video), den Bibliothekstantiemen (Audio und Video), den Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht (§56c UrhG) und in Beherbergungsbetrieben (§56d UrhG) und den sonstigen Umsatzerlösen zusammen.

Die Umsatzerlöse setzen sich aus den Lizenzerlösen in Höhe von € 11.592.348,22 - das sind Einnahmen aus der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen über (Kabel)netze, Speichermedienvergütung (Akontozahlung zugeordnet nach Audio und Video), Bibliothekstantiemen (Audio und Video), Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht (§56c UrhG) und in Beherbergungsbetrieben (§56d UrhG) - und den sonstigen Umsatzerlösen in Höhe von € 649.027,54 zusammen.

### 2.2.2. Zusammensetzung der Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:

	2016 €	2015 €
MVK Beiträge	<u>1.787,06</u>	<u>1.783,38</u>

## 2.3. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 5.300,- (Vorjahr: EUR 4.800,-) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

### 3. Sonstige Angaben

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk ist eine nicht auf Gewinn gerichtete GmbH und ist gemäß dem Verwertungsgesellschaftengesetz von allen Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen befreit.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Mag. Sagmeister Christina

Der Geschäftsführerin wurden keine Kredite im Wirtschaftsjahr 2016 gewährt.

Unter Hinweis auf § 242 Abs. 4 UGB wird auf die Darstellung gem. § 239 Abs. 1 Z 3 und 4 UGB verzichtet.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2016	2015
Arbeiter	0	0
Angestellte	2	2
Gesamt	2	2

#### 3.1. Beirat

Mit Gesellschafterbeschluss vom 20.08.2009 wurde der in der Errichtungserklärung der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH vorgesehene Beirat errichtet und mit Gesellschafterbeschluss vom 21.09.2009 erstmalig zusammengesetzt. Mit Notariatsakt vom 23.02.2011 wurde die Errichtungserklärung der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH neu gefasst, um - entsprechend § 15 Abs 1 VerwGesG 2006 -weitere Regeln zur Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung im Rahmen des Beirats aufzunehmen.

Der Beirat bestand während des Geschäftsjahres 01.01.2016 bis 31.12.2016 aus folgenden Mitgliedern:

in der Kurie öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter Deutschlands:  
Herr Albrecht Bischoffshausen und Frau Carrie Krogmann;

in der Kurie der beiden in Österreich nach Marktanteilen ihrer Programme stärksten Sendergruppen privater Rundfunkveranstalter Deutschlands:  
Frau Katharina Franke und Herr Stefan Sporn;

in der Kurie des in Österreich nach Marktanteilen seiner Programme stärksten Rundfunkveranstalter Österreichs:  
Herr Andreas Haider;

in der Kurie der sonstigen Rundfunkveranstalter:  
Frau Rebecca Thery und Frau Katrin Rühle

Mit Notariatsakt vom 28.12.2016 hat die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH ihre Errichtungserklärung neu gefasst, insbesondere um ihre Gremienstruktur an die Vorgaben des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 (VerwGesG 2016) anzupassen, sodass die Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung der Gesellschaft und in deren operativer Kontrolle nun durch drei (bzw. zwei) Gremien gewährleistet wird. Es sind dies eine Mitgliederhauptversammlung, eine Gemeinsame Vertretung (deren Aufgabe in der vollberechtigten Teilnahme als Delegierte in der Mitgliederhauptversammlung besteht) und ein Aufsichtsgremium. Die Sicherstellung der fairen und ausgewogenen Vertretung der verschiedenen Kategorien von Bezugsberechtigten der Gesellschaft erfolgt in den neuen Gremien nach derselben Logik wie im bisherigen Beirat (siehe Kurieneinteilung oben). Gemäß der neuen Errichtungserklärung hat der bisherige Beirat bis zur formalen Besetzung der neuen Gremien deren Aufgaben wahrgenommen. Die formale Besetzung der neuen Gremien war im Zeitpunkt der Erstellung dieses Jahresabschlusses bereits abgeschlossen, die neuen Gremien sind aktuell personenident besetzt wie der bisherige Beirat.

### 3.2. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Im Geschäftsjahr 2015 war das Risiko aufgetaucht, dass das Gesamtsystem der österreichischen Speichermedienvergütung in einem Gerichtsverfahren als nicht konform mit dem Unionsrecht beurteilt werden könnte („Amazon-Verfahren“). Dies hatte zur Folge, dass die Verwertungsgesellschaften keine Ausschüttungen mehr aus Speichermedienvergütung an ihre Bezugsberechtigten tätigen konnten. Der Oberste Gerichtshof hat mit Urteil vom 21.02.2017 (zugestellt am 15.03.2017) in dieser Sache entschieden. Der Oberste Gerichtshof hat bis auf kleinere Ansprüche den Verwertungsgesellschaften Recht gegeben. Das österreichische System der Speichermedienvergütung, das der Prozessgegner (Amazon) in zentralen Punkten in Frage gestellt hat, wurde vom Obersten Gerichtshof als konform mit dem Unionsrecht beurteilt. Das Gerichtsverfahren (Verfahrensführung für alle österreichischen Verwertungsgesellschaften durch AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.) läuft nun weiter, was im Detail länger dauern kann. Für die Verwertungsgesellschaften ist aber die Vereinnahmung und Ausschüttung von Einnahmen aus der Speichermedienvergütung nach dem Urteil grundsätzlich wieder möglich.

19.06.2017,

  
Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

**Rechtliche Verhältnisse**

Firma: Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

Sitz: Wien

Geschäftsanschrift: 1150 Wien, Storchengasse 1

Unternehmensgegenstand: Die Tätigkeit der GmbH ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die GmbH bezweckt die treuhändige Wahrnehmung und Verwaltung aller urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Befugnisse an den Rundfunksendungen ihrer Bezugsberechtigten. Insbesondere betrifft dies die Vereinnahmung von Vergütungen für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium ("Speichermedienvergütungen"), die Weiterleitung von Rundfunksendungen mit Hilfe von Leitungen ("Integrale Weiterleitung über (Kabel)netze"), die Benutzung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken ("Bibliothekstantieme"), die öffentliche Vorführung in Schulen ("Öffentliche Wiedergabe im Unterricht - § 56c UrhG"), die öffentliche Vorführung in Beherbergungsbetrieben ("Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben - § 56d UrhG"), die öffentliche Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG sowie die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG.

Geschäftsjahr: 01.01.2016 bis 31.12.2016

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Firmenbuch: Firmenbuchgericht: HG Wien  
Firmenbuchnummer: 327377m

Stammkapital: EUR 36.000,00  
(nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlage EUR -18.000,00)

Gesellschafter:

Name	Anteil am Unternehmen	
	in EUR	in %
Verein Verwertungsgesellschaft Rundfunk	36.000,00	100

Geschäftsführung und Vertretung: Mag. Christina Sagmeister, geb. 01.05.1972  
vertritt seit 01.03.2010 selbständig

Zeichnungsberechtigung für alle Bankkonten:

- Mag. Christina Sagmeister (Geschäftsführerin) gemeinsam mit Dr. Rainer Fischer-See (Vorstand des Gesellschafters Verein Verwertungsgesellschaft Rundfunk bis 9.12.2016; Zeichnungsberechtigung weiterhin aufrecht)

- Mag. Christina Sagmeister (Geschäftsführerin) gemeinsam mit Dr. Gabriela Krassnigg-Kulhavy (Vorstand des Gesellschafters Verein Verwertungsgesellschaft Rundfunk ab 10.12.2016)

**Wirtschaftliche Verhältnisse**

**Geldflussrechnung**

	2016 T€	2015 T€
<b>1. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>11.605</b>	<b>10.217</b>
<b>2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern</b>		
a. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
<b>GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS</b>	<b>11.605</b>	<b>10.217</b>
b. Zu-/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-2.490	674
c. Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	526	139
d. Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	1.711	-801
e. Verteilung an Bezugsberechtigte	-11.605	-10.217
	<b>-11.857</b>	<b>-10.204</b>
<b>3. NETTO-GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS VOR STEUERN</b>	<b>-253</b>	<b>12</b>
<b>4. NETTO-GELDFLUSS AUS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>-253</b>	<b>12</b>
<b>5. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>		
a. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	0	0
<b>6. ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES</b>	<b>-253</b>	<b>12</b>
<b>7. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode</b>	<b>7.099</b>	<b>7.087</b>
<b>8. FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE</b>	<b>6.846</b>	<b>7.099</b>

## Beilage 2

---

Lagebericht 2016

---

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien

Tel.: +43 1 87878 12241

E-Mail: office@vg-rundfunk.at

**Lagebericht gemäß § 243 UGB**  
**Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH**  
**Geschäftsjahr von 01.01.2016 bis 31.12.2016**

Wien, am 19.06.2017

**1. Allgemeines**

Der vorliegende Bericht enthält die Angaben für den Lagebericht nach § 243 UGB und wird dem Transparenzbericht nach § 46 VerwGesG 2016 beigelegt.

**2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage**

**2.1 Geschäftsverlauf und Einnahmenentwicklung**

Das Geschäftsjahr 2016 der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (nachfolgend „VG Rundfunk“) zeigt einen leichten Anstieg der Gesamterträge aus der Rechtewahrnehmung. Die Entwicklung in den einzelnen Wahrnehmungssegmenten entspricht den laufenden Erwartungen.

Im Detail ist die Entwicklung zurückzuführen auf

- stabile Einnahmen aus der Haupteinnahmequelle der VG Rundfunk, der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen,
- leicht gestiegene Einnahmen im Bereich des Vergütungsanspruchs für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht (§ 56c UrhG) und
- stark gestiegene Einnahmen im Bereich des Vergütungsanspruchs für die erlaubte Privatkopie („Speichermedienvergütung“).

Die stabilen Einnahmen im Bereich der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen gehen zurück auf noch stabile Einnahmen aus der integralen Weitersendung in „klassischen Kabelnetzen“, gestiegene Teilnehmerzahlen und Einnahmen im Bereich integrale Weitersendung über IP-TV- und DVB-T2-Netze und

erheblich rückläufige Teilnehmerzahlen im Bereich integrale Weitersendung über Mobilfunknetze.

Speichermedienvergütung: Mit der UrhG-Novelle 2015 wurde mit Wirkung ab 01.10.2015 gesetzlich festgelegt, dass auch neue Speichermedien wie insbesondere Festplatten in PCs und Laptops, externe Festplatten und Speicherkarten bzw. Mobiltelefone (kurz „Neue Medien“) vergütungspflichtig sind, sodass grundsätzlich eine positive Einnahmenentwicklung in diesem Bereich zu erwarten war. Die außergewöhnliche Steigerung im Bereich Speichermedienvergütung im Geschäftsjahr 2016 im Vergleich zu 2015 bildet aber einen Einmaleffekt ab, da es im Geschäftsjahr 2016 aufgrund des positiven Ausgangs eines wichtigen Gerichtsverfahrens („Amazon-Verfahren“, OGH 21.02.2017, 4 Ob 62/16w) Nachzahlungen aus Vorjahren gab und im Vergleichsjahr (2015) aufgrund des schwebenden Risikos aus dem damals noch offenen „Amazon-Verfahren“ keine Einnahmen in diesem Bereich verbucht werden konnten.

Im neuen Wahrnehmungsbereich „öffentliche Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG“ konnte die VG Rundfunk auch in 2016 noch keine Einnahmen lukrieren, obwohl Nutzungen in diesem Bereich (vor allem durch die Wiedergabe von weitergeleiteten TV- bzw. Radiosignalen in Hotelzimmern sowie anderen einer Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen [z.B. Fitnessstudios]) erfolgen. Da u.a. eine Rechtsfrage strittig ist, hat die VG Rundfunk in 2014 ein Musterverfahren zur Klärung dieser Rechtsfrage eingeleitet. Im November 2015 hat das Handelsgericht Wien dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Rechtsfrage zur Vorabentscheidung vorgelegt, der im Februar 2017 mit einer aus Sicht der VG Rundfunk eher formalistischen und historisch orientierten Begründung zu Ungunsten der Rundfunkunternehmer entschieden hat. Das Verfahren wird aktuell national weitergeführt.

Das Geschäftsjahr 2016 war zu Beginn noch geprägt durch die Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt aus Februar 2014. Die Richtlinie enthält detaillierte verpflichtende Vorgaben zu Organisation, Funktionsweise und Transparenz- sowie Veröffentlichungspflichten für Verwertungsgesellschaften. Der Gesetzgeber hat diese Vorgaben in einer Neukodifikation des Verwertungsgesellschaftengesetzes umgesetzt, welche mit 01.06.2016 in Kraft getreten ist (VerwGesG 2016) und großteils bis 31.12.2016 umzusetzen war. Die zeitgerechte und korrekte Umsetzung der umfassenden Bestimmungen des VerwGesG 2016 bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt der Arbeit der VG Rundfunk in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres 2016. Insbesondere mussten Organisationsvorschriften und Gremienstruktur der VG Rundfunk neu gefasst und diverse Formvorschriften umgesetzt werden.

## **2.2 Bericht über Zweigniederlassungen**

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

### **2.3 Finanzielle Leistungsindikatoren**

Die von der VG Rundfunk im Geschäftsjahr 2016 erzielten Lizenerlöse betragen 11.592 TEuro (2015: 10.071 TEuro, +15,1%).

Die Verwaltungskosten der VG Rundfunk (Personalaufwand, Aufwendungen für bezogene Leistungen und sonstige Aufwendungen) lagen in 2016 bei insgesamt 649 TEuro (2015: 540 TEuro, +20,2%). Die darin enthaltenen Aufwendungen für bezogene Leistungen betragen 335 TEuro (2015: 242 TEuro, +38%) für Inkassoleistungen von Dritten.

Die Ausschüttungssumme (nach Abzug aller Aufwendungen) für das Jahr 2016 beträgt 10.143 TEuro (2015: 9.322 TEuro, +8,8%). Für kulturelle Zwecke (KE-Mittel) wurden gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2006 281 TEuro (2015: 0 Euro) zugewiesen (bereits nach Abzug von Kosten).

Die VG Rundfunk ist ausschließlich als Treuhänderin für ihre Bezugsberechtigten tätig und gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet. Somit weist die Gewinn- und Verlustrechnung keinen Bilanzgewinn bzw. -verlust aus und besteht keine Basis für einen Beschluss über die Ergebnisverwendung.

Die VG Rundfunk hatte im Geschäftsjahr 2016 30 bezugsberechtigte Rundfunkunternehmer (2015: 30).

## **3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken**

### **3.1 Verwendung von Finanzinstrumenten**

Die eingesetzten originären Finanzinstrumente sind in der Bilanz ersichtlich. Derivative Finanzinstrumente werden nicht verwendet. Das Fremdwährungsrisiko wird mangels Fremdwährungstransaktionen ebenso wie das Forderungsausfallsrisiko als gering eingeschätzt. Die Liquiditätslage ist zufriedenstellend, mit wesentlichen Cash Flow Risiken wird derzeit nicht gerechnet.

### **3.2 Mögliche Risiken und Ungewissheiten**

In einigen Bereichen herrscht weiterhin Unsicherheit über die rechtliche Einordnung und Lizenzierungsmöglichkeit sogenannter „neuer Dienste“, die Bewegtbilder bzw. Rundfunksignale nutzen, wie z.B.: über das offene Internet erbrachte TV-Dienste oder virtuelle Videorekorder (sogenannte Network-PVRs). Insbesondere durch das vertraglich bisher gegenüber den Rechteinhabern nicht abgedeckte Einführen eines neuen umfassenden Internet-TV-Dienstes durch A1 Telekom Austria (A1 Now) und mittlerweile auch durch Hutchison 3G Austria GmbH (3TV) hat sich verstärkt die Schwierigkeit im rechtlichen Umgang mit solchen neuen Dienste gezeigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu gerichtlichen Verfahren in Zusammenhang mit der Klärung offener Rechtsfragen in diesen Bereichen kommt.

Im Bereich der Speichermedienvergütung haben sich in 2016 sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die Einnahmensituation bezüglich der Gesamteinnahmen für alle Verwertungsgesellschaften positiv entwickelt. Die Verwertungsgesellschaften

haben mit den Nutzern Tarife für die „Neuen Medien“ ab 01.10.2015 ausverhandelt (Gesamtvertrag Speichermedienvergütung Neue Medien), welche mittlerweile als Ergebnis eines Vergleichs auch für bestimmte vergangene Jahre gezahlt werden (Rahmenvertrag Speichermedienvergütung Neue Medien). Das Inkasso ist im 2. Halbjahr 2016 angelaufen. Die finale Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften ist aktuell aber offen und wird gerade eine neue Studie zum Nutzerverhalten als Basis der Aufteilung durchgeführt. Da das Ergebnis aktuell schwer prognostizierbar ist, wurde ein Teil der Lizenzerlöse Speichermedienvergütung im Geschäftsjahr 2016 rückgestellt.

### **3.3 Voraussichtliche Entwicklung**

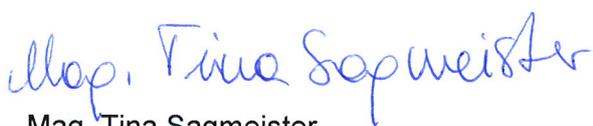
Im Bereich der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen, der das bei weitem wichtigste Einnahmensegment der VG Rundfunk darstellt, wird in Zukunft mit maximal stabilen Einnahmen zu rechnen sein.

Es ist weiter mit geringen Substitutionseffekten zwischen dem „klassischen Kabel-TV“ und der integralen Weitersendung über neue digitale Netze wie IP-TV-Netze zu rechnen. Dies ist im Bereich der Lizenzierung durch die VG Rundfunk vorerst ergebnisneutral, aber es war auch in 2016 wieder sichtbar, dass auch die neuen Technologien in diesem Bereich die leicht sinkenden Teilnehmerzahlen im „klassischen Kabel-TV“ nicht ausgleichen können. Es ist davon auszugehen, dass mittelfristig die Kunden – bedingt durch die technologische Weiterentwicklung von Diensten, Endgeräten und deren Konvergenz – überhaupt zu anderen Technologien (z.B. Satellit) oder zu anderen Konsumationsformen von TV-Inhalten (z.B. Internetdiensten wie on-demand oder streaming Diensten) wechseln, die nicht über die VG Rundfunk lizenziert werden.

Im Bereich der Speichermedienvergütung entwickeln sich die Gesamteinnahmen für alle Verwertungsgesellschaften positiv (siehe bereits oben). Da die finale Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften aber noch festzustellen bzw. zu verhandeln ist, kann aktuell keine valide Prognose zu der durch diese Entwicklung bedingten Einnahmensteigerung für die VG Rundfunk abgegeben werden.

Im Bereich der Wahrnehmung der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG liegt der Fokus für 2017 auf der Klärung der offenen Rechtsfrage im Musterverfahren sowie auf der Auslotung weiterer Nutzungsbereiche. Es kann aktuell keine valide Prognose zur Höhe und zum zeitlichen Rahmen der aus diesen Nutzungen zu erwartenden Mehreinnahmen abgegeben werden.

Wien, am 19.06.2017



Mag. Tina Sagmeister  
Geschäftsführerin

## Beilage 3

---

Bestätigungsvermerk

---

## **4 Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der

Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

## **Bericht zu den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016**

Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 sind gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG 2016 durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Urteil

Nach unserer Beurteilung entsprechen die im Transparenzbericht erhaltenen Anforderungen gem § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 den gesetzlichen Bestimmungen und stehen in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, 19. Juni 2017

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH  
Wirtschaftsprüfer

Nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben

Herbert Heiser  
Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater

Günther Lamparter  
Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.